

Mandatssituation Elternunterhalt:

„Papa, Mama, Opa, Kind“ – Unterhalt berechnen bei mehreren Unterhaltsberechtigten

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Mandatssituation Elternunterhalt

Familienvater: „Das Sozialamt will Elternunterhalt“ – Berechnung von Elternunterhalt unter Berücksichtigung mehrerer Unterhaltsberechtigter

aus: Kottke/Zahran: „Die 100 typischen Mandate im Familienrecht“ – Praxisleitfaden mit CD-ROM und Online-Service, 3. Auflage 2012.

[Jetzt hier „Die 100 typischen Mandate im Familienrecht“ bestellen!](#)

Sachverhalt

Familienvater Arno Sievert hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 4.500 €. Davon versorgt er seine Ehefrau Maria (Hausfrau), ein Kind, das studiert und zwei minderjährige Kinder. Der angenommene Gesamtbedarf der Kinder beträgt 1.700 €. Herr Sievert befürchtet, dass er Elternunterhalt für seinen Vater zahlen muss. Das Sozialamt hat Elternunterhalt geltend gemacht. Vermögen ist nicht vorhanden.

Checkliste

- In welchem Verfahrensstadium befinden wir uns? (vorsorgende Beratung/Aufforderung zur Auskunft/Bezifferung/Gerichtsverfahren)
- Familienstand?
- Wie hoch ist das Einkommen des Mandanten?
- Wie hoch ist das Einkommen des Ehepartners?
- Welche Vermögenswerte hat der Mandant? (insbesondere: Wohneigentum)
- Wie hat der Mandant für sein Alter vorgesorgt?
- Bisherigen Lebensverdienst ermitteln, 5 % davon mit 4 % Rendite
- Gibt es weitere Unterhaltsberechtigter? (Kinder, getrennt lebender oder geschiedener Ehepartner)
- Bedarf der Kinder prüfen, auch Sonder- und Mehrbedarf
- Optionen der Lebensplanung (beruflich und privat) erfragen
- Gibt es weitere Unterhaltsverpflichtete? (Geschwister)
- Hat der Mandant oder ein anderer in den letzten zehn Jahren Schenkungen von einem Elternteil erhalten?

Lösung

1. Anspruchsgrundlage

Arno Sievert und sein Vater stammen in gerader Linie voneinander ab. Als Verwandte in gerader Linie sind sie nach §§ 1601 ff. BGB verpflichtet, im Bedarfsfall einander Unterhalt zu gewähren.

2. Bedarf

Es wird hier davon ausgegangen, dass ein Bedarf besteht, da das Sozialamt Elternunterhalt geltend macht.

3. Bedürftigkeit

→ *Einzusetzendes Vermögen und Einkommen*

Vermögen ist nicht vorhanden. Das **Einkommen** reicht, soweit das Sozialamt es festgestellt hat, offensichtlich nicht aus, um die Kosten zu tragen.

4. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

→ *Leistungsfähigkeit aus Vermögen*

Vermögen ist offensichtlich auch bei Ihrem Mandanten Sievert nicht vorhanden.

→ *Leistungsfähigkeit aus Einkommen*

Herr Sievert hat ein bereinigtes Einkommen von 4.500 €. Abzugsposten sind **vorrangige Unterhaltspflichten**.

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern ist vorrangig und deren individueller Bedarf zu beachten (vgl. § 1609 BGB, dem die Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten im Einzelnen zu entnehmen ist). Hier müssen sich Kinder und Ehefrau **nicht an den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle festhalten lassen**, sondern der bisherige Lebensstandard darf beibehalten werden.

Hat z.B. der Student bisher schon mtl. 800 € von den Eltern bekommen, dann ist das sein Bedarf, nicht der nach der Düsseldorfer Tabelle angenommene Bedarf i.H.v. 670 €. Ist z.B. eines der Kinder ein Musiktalent und erhält teuren Einzelunterricht, so ist auch dieser Mehrbedarf zu berücksichtigen.

Der angenommene Gesamtbedarf der Kinder beträgt 1.700 €. Der Bedarf der Ehefrau wird mit dem in der Düsseldorfer Tabelle angegebenen Selbstbehalt von 1.200 € angenommen.

→ *Berechnung des Elternunterhalts*

Die Berechnung des Elternunterhalts ist angelehnt an die Entscheidung des BGH vom 28.07.2010 (XII ZR 140/07 – angepasst an die Selbstbehalte der Düsseldorfer Tabelle mit Stand 2011).

→ *Warnhinweis: Alle früheren Rechenwege (OLG Düsseldorf, OLG Hamm) sind jetzt falsch!*

Einkommen Alleinverdiener	4.500 €
abzgl. angenommenem Kindesunterhalt	1.700 €
bleiben	2.800 €
Selbstbehalt für beide Ehegatten nach DT	2.700 €
Rest	100 €
abzgl. 10 % Ersparnis des Zusammenlebens: 10 €, bleiben	90 €
davon 1/2 erhöht den individuellen Familienselbstbehalt auf	2.745 €
 Der Alleinverdiener hat also noch übrig für Elternunterhalt: (2.800 € – 2.745 €)	 55 €

Trotz des hohen Einkommens ist der Familienvater wegen des Vorrangs der weiteren Berechtigten kaum leistungsfähig für Elternunterhalt.

Verfahren

1. Überleitungsanzeige

Hat Arno Sieverts Vater oder ein eventueller Betreuer Sozialhilfe beantragt, dann muss im Antragsformular angegeben werden, ob es Angehörige gibt. Der Sozialhilfeträger schreibt alle Angehörigen in gerader Linie an, weil ja alle als Unterhaltspflichtige denkbar sind, so auch Herrn Sievert als Sohn des Vaters, der Elternunterhalt begehrt.

→ *Stichtag*

Diesen Brief nennt man Überleitungsanzeige oder Rechtswahrungsanzeige. Er setzt einen wichtigen Stichtag, **nämlich den Beginn der Unterhaltspflicht**.

→ *Forderungsübergang*

Ist das **Sozialamt** als Träger der öffentlichen Hand durch Zahlung von Sozialleistungen **in Vorleistung getreten**, geht der Unterhaltsanspruch des Vaters gegen Arno Sievert nach § 94 SGB XII automatisch auf das Amt über. Zusammen mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch über.

Ist der Anspruch nach § 94 SGB XII übergegangen, so will das Sozialamt bei den möglichen Unterhaltspflichtigen, so auch bei Herrn Sievert, seine Kosten betreiben.

Die **Überleitungsanzeige bewirkt**, dass das Sozialamt den eigentlich zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem Unterhaltspflichtigen bestehenden Unterhaltsanspruch auf sich überleitet. Dadurch wird das Sozialamt in die Lage versetzt, die Unterhaltsansprüche selbst geltend zu machen.

→ *Haftungsbeginn*

Für Monate vor dieser Überleitungsanzeige haftet Herr Sievert nicht.

→ *Praxistipp*

Bei Zahlungsaufforderung sollten Sie stets prüfen, ob wirklich nur die Kosten ab dem Monat der Überleitungsanzeige in Rechnung gestellt wurden.

2. Auskunft

→ *Aufforderung zur Auskunftserteilung*

Mit Geltendmachung des Anspruchs in Form der Überleitungsanzeige ist regelmäßig die Aufforderung verbunden, Auskunft über die **Einkünfte** und das **Vermögen des Unterhaltspflichtigen** zu erteilen.

Beigefügt ist oft auch ein Formular, welches vom Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen auszufüllen ist. Außerdem wird auch die Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, Maria, zur Auskunftserteilung aufgefordert.

Wird zur Auskunft aufgefordert, ist ggf. zugleich auch die Berechnung vorzulegen.

→ *Weigerung zwecklos*

Zur Auskunft ist Ihr Mandant als Unterhaltspflichtiger **verpflichtet** (§ 117 SGB XII). Es hat also keinen Sinn, diese zu verweigern.

Auch das Schwiegerkind ist auskunftspflichtig nach § 117 SGB XII, vgl. BGH-Urteil vom 02.06.2010 – XII ZR 124/08 (zum Kindesunterhalt).

→ *Vollstreckbarkeit*

Die Auskunft ist allerdings nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg nach § 117 SGB XII [!] vollstreckbar (LSG NRW v. 01.09.2010 – L12 SO 61/09: Auskunftspflicht nach § 117 SGB XII wird verdrängt durch § 1611 BGB).

→ *Praxistipp*

Ist der Sozialhilfeträger nach erteilter Auskunft mehr als ein Jahr untätig, tritt Verwirkung ein. Daher sollten Sie **niemals nachhaken**.

3. Gerichtliches Vorgehen

Für den Fall, dass das Sozialamt Ihre Berechnung bzw. Einwendungen nicht akzeptiert, muss es gerichtlich gegen Ihren Mandanten als Antragsgegner vor dem Familiengericht an dessen Wohnort vorgehen. Für einen negativen Feststellungsantrag seitens des Mandanten fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

→ *Darlegungs- und Beweislast*

Darlegungs- und beweispflichtig ist das in Anspruch genommene Kind

- a) für seine Einwendungen zur Bedürftigkeit des Elternteils,
- b) zu seiner mangelnden Leistungsfähigkeit,
- c) ggf. zu Verwirkungsgründen.

→ *Praxistipp*

Gegebenenfalls sollte ein sofortiges Teilerkenntnis abgegeben werden.

→ *Tod des Vaters*

Sollte der Vater zwischenzeitlich versterben, ändert das nichts, da die Forderung übergegangen ist.

→ *Beschwerde*

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts kann Beschwerde eingelegt werden. Beschwerdeinstanz ist das Oberlandesgericht.

→ *Warnhinweis*

Kann der Bedarfsfehlbetrag durch Unterhalt von den Kindern nicht gesichert werden, ist das Sozialamt verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken. Kein alter Mensch wird nicht in ein Pflegeheim aufgenommen, weil er sich das nicht leisten kann – die Leistung ist unabhängig davon, wer Kostenträger ist.

Abwandlung: Ehefrau Maria verdient 400 EUR, also geringfügig, hinzu

Lösung

→ *Leistungsfähigkeit*

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit wird hier entsprechend zum Ausgangsfall um das Einkommen der Ehefrau erweitert.

Einkommen Hauptverdiener Arno Sievert	4.500 €
Einkommen Ehefrau Maria	400 €
Familieneinkommen beträgt demnach (bei einem Anteil Arno von 92 %, Maria von 8 %)	4.900 €
abzgl. Kindesunterhalt wie oben bleiben	1.700 € 3.200 €
abzgl. Familienselbstbehalt nach DT bleiben	2.700 € 500 €
abzgl. 10 % (50 €) Haushaltersparnis des Zusammenlebens, bleiben	450 €
davon 1/2	225 €
erhöht den Familienselbstbehalt von 2.700 € um 225,00 € auf den individuellen Familienbedarf von	2.925 €

Diesen Familienselbstbehalt dürfen die Eheleute für sich behalten.

→ *Schwiegerkindhaftung*

Zur Feststellung der faktischen Schwiegerkindhaftung kommt es nun auf Arno Sieverts Anteil an diesem Familienselbstbehalt an.

Zum Familieneinkommen von 4.900 € trägt Herr Sievert mit seinen 4.500 € 92 % bei. Daher gebührt ihm vom individuellen Familienselbstbehalt auch 92 %, also 2.691 €.

Sein Einkommen beträgt 4.500 €. Er allein ist den Kindern barunterhaltspflichtig mit 1.700 €.

Ihm bleiben danach 2.800 €, davon ist sein persönlicher Selbstbehalt 2.691 €, für den Elternunterhalt stehen ihm also 109 € zur Verfügung.

Vergleicht man dies mit den 55 €, die er als Alleinverdiener schulden würde, trägt der Hinzuverdienst von 400 € der Ehefrau also mit 54 € zum Unterhalt ihrer Schwiegermutter bei. Die Ehefrau hat jedoch keine Obliegenheit, die Erwerbstätigkeit beizubehalten.

→ *Praxistipp*

Den Ehegatten kann also zur Überlegung gestellt werden, ob der Hinzuverdienst unter den aufgezeigten Umständen weiter als sinnvoll zu erachten ist vor dem Hintergrund, dass die Ehefrau gegenüber der Schwiegermutter keine Erwerbsobliegenheit hat.